

Gemeinde Rastede

38. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Autobahnkreuz Oldenburg-Nord"
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB
und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|----------|--|---|
| 1 | Landkreis Ammerland, Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede | <p align="center">02.03.2007</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Anregungen siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 86.</p> |
| | <p>a) Ich habe gegen diese Planung keine Bedenken, sofern meine Anregungen zum paralelen qualifizierten Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 86) aus naturschutzfachlicher, forstwirtschaftlicher sowie wasserrechtlicher Sicht in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>b) Meine Untere Denkmalschutzbehörde weist auf die Baudenkmale "Gut Loy", "Gut Buttel", "Bahnhof An der Braker Bahn 17" sowie auf die Bodenfundstellen 78, 79, 123, 125, 126, 129, 130 143 sowie 191 (s. Anlage: Dieter Zoller: Archäologische Landesaufnahme Oldenburg) hin.</p> <p>c) Ich bitte die Planzeichnung um einen Hinweis zur BauNVO 1990 zu ergänzen.</p> <p>d) Zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB habe ich keine weiteren Hinweise.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bodenfundstelle 79 (Bruchstück einer Axt der Einzelgrabbkultur) liegt demnach innerhalb des Teilbereichs 3 (Aufforstungsfläche) der 38. Änderung des Flächennutzungsplans. Die drei Baudenkmale sowie die acht übrigen Bodenfundstellen liegen außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs. In die Planunterlagen wird ein entsprechender Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodenfundstunden aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> |
| 2 | Stadt Oldenburg | <p align="center">05.12.2007</p> <p>a) Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, mit der 38. Flächennutzungsplanänderung eine bislang im Außenbereich liegende landwirtschaftliche bzw. Waldfäche als gewerbliche Baufläche darzustellen. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt Stellung genommen: Grundsätzlich bestehen Bedenken in waldarmen Regionen, wie dem Landkreis Ammerland, vorhandene Waldbestände von über 10 ha für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Zumal der betroffene Planungsraum zum Naherholungsbereich der Oldenburger Bürger gehört. Die beanspruchte Waldfäche befindet sich in Ortsrandlage der Gemeinde Rastede und bildet deren Eingrünung. Sie kennzeichnet naturräumlich den Übergangsbereich</p> <p>Für die Erholung der örtlichen Bevölkerung ist der Bestand auf Grund der verkehrs- und gewerbebedingten Vorbelastrungen und der Entfernung zur nächsten Siedlung allenfalls von nachrangiger Bedeutung. Zudem ist dieser Bereich für eine Erholungsnutzung aufgrund eines fehlenden Wegesystems nicht ausreichend erschlossen. Insgesamt ist nach Aussage des Forstamtes Neuenburg der im Plangebiet liegenden Waldfläche im Hinblick auf die Waldfunktionen gemäß § 8 (5) NWaldLG nur eine durchschnittliche Bedeutung beizumessen.</p> <p>Um den Verlust von 10,58 ha Wald auszugleichen, werden außerhalb des Plangebietes Waldentwicklungsmaßnahmen auf ca. 17,14 ha umgesetzt. Dabei handelt es sich</p> |



| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|
| | des Naturraumes Geest zum Naturraum Moor. Dies wird auch anhand des für hiesigen Verhältnisse relativ markanten Geländeabfalls von 8 m deutlich. | um ca. 6,20 ha qualitative Aufwertungsmaßnahmen in den waldähnlichen Beständen einer Baumschulbrache und um Schaffung neuer Waldfächen auf ca. 10,94 ha, so dass sich der Waldanteil im Gemeindegebiet um ca. 0,36 ha erhöht. Eine Eingrünung des geplanten Industriegebiets bleibt östlich des Geltungsbereichs mit einer baumumstandenen Teichfläche erhalten. An der B 211 sind eine teilweise mehrreihige Baumreihe und eine kleine Teichfläche vorhanden. Letzteres wird als ein gemäß § 28a NINatG geschütztes Biotop samt Gehölzbestand im Bebauungsplan entsprechend gesichert. Die Gemeinde räumt der Erweiterung eines autobahnnahen Industriegebiets an einem Standort mit entsprechend bestehenden Vorbelastungen den Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft ein und verzichtet daher auf die Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf den Industriegrundstücken ein. |
| c) | Zudem widersprechen die oben genannten Planungen der Gemeinde Rastede den im Kommunalen Siedlungs- und Freiraumkonzept Oldenburg-Umland abgestimmten Maßnahmen. Seit dem Jahr 1999, in dem die politischen Gremien der beteiligten Städte und Gemeinden diesem Konzept zugestimmt haben, liegt den Verwaltungen ein handlungseitendes Konzept vor. Gerade im Planungsraum Wahnbeck-Ipwege/Neustädte wurde der vorhandene BAB-Anschluss als vorrangiger Standortvorteil für eine gewerbliche Entwicklung beurteilt und führte dazu, dass in diesem Planungsraum drei von insgesamt vier potentiellen gewerblichen Entwicklungsfächern positiv bewertet wurden. Der Planbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung gehörte nicht zu diesen potentiellen Entwicklungsfächern. Nunmehr sollen zum ersten Mal über die vereinbarten Entwicklungsflächen hinaus gewerbliche Bauflächen in erheblichen Umfang entwickelt werden, obwohl die abgestimmten Flächen bisher nur zum Teil realisiert wurden (Gewerbegebiet Schafjückenweg). Bedauerlich ist, dass durch die Gemeinde Rastede die vereinbarten Ziele und Maßnahmen aufgekündigt werden. Zudem wird befürchtet, dass auch von den anderen teilnehmenden Städten und Gemeinden das Siedlungs- und Freiraumkonzept nicht mehr als Planungsgrundlage genutzt werden. Die Stadt Oldenburg spricht sich daher gegen diese Flächennutzungsplanänderungen aus und ist der Ansicht, dass die Gemeinde Rastede bei neuen Flächendarstellungen zur gemeinsam gefundenen Konzeptgrundlage zurückkehren sollte. | Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde sieht in der Entwicklung eines Industriegebiets südlich der B 211 keine Aufkündigung der im Siedlungs- und Freiraumkonzept Oldenburg-Umland vereinbarten Ziele. Die Gemeinde reagiert mit der Planung lediglich auf eine nicht vorhandene Verkaufsbereitschaft für im o.a. Konzept vorgesehene Entwicklungsflächen im Bereich des Dreiecks zwischen Oldenburger Straße und Braker Chaussee (Teilflächen 4 Mitte und 4 Osten). Diese Flächen wurden auch im Gemeindeentwicklungskonzepts 2000+ als Erweiterung des Wahlbeker Gewerbestandorts bestätigt. Da an dieser Stelle jedoch bisher keine Flächenverfügbarkeit gegeben ist, hat sich die Gemeinde entschlossen, an dieser Stelle keine Gewerbe- und Industrieeinwicklung mehr vorzusehen und stattdessen mit dem Bebauungsplan Nr. 86 sowie dieser parallelen Änderung des Flächennutzungsplans alternativ eine Fläche zu entwickeln, die ebenfalls den im Siedlungs- und Freiraumkonzept Oldenburg-Umland herausgestellten Vorzug eines direkten BAB-Anschlusses aufweist. |



| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|
| 3 | Gemeinde Ovelgönne Rathausstraße 14 26939 Ovelgönne | 23.11.2007 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. a) Unter Zurückstellung erheblicher Bedenken hinsichtlich der Gefährdung der weiteren Entwicklung des Gewerbestandortes Großensee (beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes Gildestraße, Großensee bis zur Mooreiter Straße) durch die Ausweisung der großzügig dimensionierten Gewerbeflächen im Bebauungsplan Nr. 86 – Gewerbegebiet AK-OL-Nord der Gemeinde Rastede wird im jetzigen Beteiligungsverfahrens seitens der Gemeinde Ovelgönne z.Z. keine negative Stellungnahme abgegeben. |
| 4 | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg, Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg | 15.11.2007 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Berücksichtigung der Anregungen siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 86. a) Der Teilbereich 1 der 38. Flächennutzungsplanänderung grenzt an die B 211 außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg – (nachfolgend NLSStBV-OL) zu vertretenden Belange sind von der vorliegenden Bauleitplanung betroffen. Ich verweise auf die Punkte 1, 2, 3 und 5 meiner Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 86 im Parallelverfahren. Diese gelten auch für die beabsichtigte 38. Flächennutzungsplanänderung und sind zu beachten. b) Die Teilbereiche 2 bis 6 liegen sämtlich an klassifizierten Straßen und betreffen somit ebenfalls die belange der NLSStBV-OL. Grundsätzliche Bedenken gegen die vor gesehenen Maßnahmen zur Waldentwicklung bestehen nicht. Unter Bezug auf die zu beachtenden § 9 (1) FStrG und § 24 (1) NStrG weise ich darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung noch zu klären ist. Sofern die Anbindung an Gemeindestraßen nicht möglich ist, ist für evtl. notwendige Zufahrten zur B 211 oder zu einer der betroffenen Kreisstraßen die Zustimmung des jeweils zuständigen Trägers der Straßenbaulast erforderlich. c) Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung. einschließlich Begründung. |



| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | |
|-----|---|--|--|
| | | 5 Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Oldenburg | 29.10.2007 |
| a) | Durch das o. a. Planvorhaben wird u. a. eine 10,57 ha große Waldfläche mit einer gewerblichen Baufäche überplant. Bei dieser Waldfläche handelt es sich überwiegend um geringes bis mittleres Baumholz aus ca. 40-45-jährigen Nadelholzmischbeständen. Im nördlichen Teil stocken Lärchenbestände mit eingemischten Kiefern und Fichten. Im Osten befindet sich ein ca. 1,5 ha großer, etwa 15-20-jähriger Tannenmischbestand zur Schmuckgrüngewinnung aus Nordmanns- und Edeltanne. Ganzflächig, vor allem jedoch in den Waldaußentändern, sind vereinzelt Laubgehölze, vorwiegend Eiche, eingemischt. Im Unterstand finden sich gelegentlich Holunder, Faulbaum, Weide, Him- und Brombeere. Der Westrand wird auf ganzer Länge des Waldaußentandes durch eine durchwachsene Wallhecke begrenzt. Alle Bestände sind voll bestockt, wüchsig und von mittlerer bis besserer Qualität. | Der Waldbestand ist im Umweltbericht bereits als 40-jähriger Bestand aus Lärche, Douglasie, Sitafichte und eingenischer Kiefer beschrieben und dem Biotoptyp Fichtenforst (WZF) zugeordnet. Der im Osten befindliche etwa 15- bis 20-jährige Tannenmischbestand zur Schmuckgrüngewinnung ist bereits dem Biotoptyp Sonstiger Nadelforst (WZF) zugeordnet und mit Nordmann- und Edeltanne beschrieben. Die Gehölzarten und randlichen Eichenbestände gehen aus der Biotopkarte hervor. Soweit die nebenstehenden Bestandshinweise nicht schon im Umweltbericht in Text und Karte dokumentiert sind, werden sie ergänzend in die Unterlagen aufgenommen. | Der Hinweis hinsichtlich der Bedeutung der Waldfunktionen wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst. Die Planung bereitet die Erweiterung eines autbahnnahmen Industriegebiets an einem Standort mit entsprechend bestehenden Vorbelastungen vor. Eine vergleichbare autbahnahe Industriegebietsflächenentwicklung an anderer Stelle würde neue Räume beanspruchen und vergleichsweise erhöhte zusätzliche Störungskorridore schaffen. Insofern folgt die Planung dem allgemeinen Gebot, unnötige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Aus folgenden Gründen entscheidet sich die Gemeinde für die Entwicklung eines Industriegebiets statt eines Walderhalts: <ul style="list-style-type: none">• Der Wald hat keine Erholungsfunktion, da der Standort durch Gewerbe und die angrenzende Bundesstraße vorbelastet ist und der Wald und sein Umfeld nicht ausreichend durch ein Wegesystem erschlossen sind.• Die Waldfläche hat keine besondere Bedeutung für den Schutz von Siedlungen vor Lärm oder Immissionen.• Eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Arten- und Biotopschutz liegt nach der Artenzusammensetzung und Waldstruktur nicht vor.• Aufgrund der Standortbedingungen (vorwiegend Sandböden, nährstoffarm, Staunässe) weist der Wald auch keine wesentliche Bedeutung für die forstliche |
| b) | Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland ist diese Waldfläche als Vorsorgegebiet für Erholung und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Der Forstliche Rahmenplan stellt diese Fläche auf der Karte der Waldentwicklung als Waldflächenzugang von 1780-1900 dar. Danach handelt es sich wohl nicht um einen "alten" Waldstandort. Nach der Waldfunktionenkarte hat die Waldfläche besondere Schutzfunktion für Klima und gegen Lärm, jeweils der Gewichtsstufe II. Die Gewichtung und Bilanzierung der Waldfunktionen wird in den Planunterlagen überwiegend zutreffend dargestellt. Allerdings trifft nicht zu, dass der Waldfläche insgesamt eine im Hinblick auf die Waldfunktionen gemäß § 8 (5) NwaldLG vergleichsweise sehr geringe Bedeutung beizumessen ist. Bei der zusammenfassenden Beurteilung ist, auch unter Berücksichtigung der Darstellungen der Waldfunktionenkarte, mindestens von durchschnittlicher Bedeutung der Waldfunktionen auszugehen. Nach alledem bleibt festzuhalten, dass eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für ein Gewerbegebiet trotz allem hinsichtlich der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion nicht unproblematisch ist. | Nach der Waldfunktionenkarte hat die Waldfläche besondere Schutzfunktion für Klima und gegen Lärm, jeweils der Gewichtsstufe II. Die Gewichtung und Bilanzierung der Waldfunktionen wird in den Planunterlagen überwiegend zutreffend dargestellt. Allerdings trifft nicht zu, dass der Waldfläche insgesamt eine im Hinblick auf die Waldfunktionen gemäß § 8 (5) NwaldLG vergleichsweise sehr geringe Bedeutung beizumessen ist. Bei der zusammenfassenden Beurteilung ist, auch unter Berücksichtigung der Darstellungen der Waldfunktionenkarte, mindestens von durchschnittlicher Bedeutung der Waldfunktionen auszugehen. Nach alledem bleibt festzuhalten, dass eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für ein Gewerbegebiet trotz allem hinsichtlich der Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion nicht unproblematisch ist. | Die Planunterlagen legen die Gründe für die Ausweisung eines Gewerbegebietes genau hier und nirgends anders dar. Die Gemeinde kommt in der Abwägung der Bauleitplanung zu dem Ergebnis, dass diese Gründe gegenüber den Gründen für die |



| Nr. Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|--|--|
| Walderhaltung Vorrang genießen. | <p>Erzeugung auf.</p> <p>Zudem führt die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan vorgesehene Neuanlage von Waldfächern zur Vergrößerung des Waldanteils im Gemeindegebiet um 0,36 ha.</p> |
| c) Der Umfang der für eine Ersatzaufforstung festgelegten und als Flächen für Wald dargestellten Teilbereiche 2-6 beträgt insgesamt 18,26 ha. Diese Flächen sind für eine Aufforstung geeignet. Es trifft zu, dass Lage und Umfang dieser Teilbereiche mit der Waldbehörde des Landkreises Ammerland und dem NFA Neuenburg abgestimmt wurden. Allerdings wurde in den Planunterlagen in einigen Punkten von dem gemeinsamen Abstimmungsergebnis abgewichen, so dass hier folgende Berichtigungen erfolgen sollten: | <p>1. Es ist grundsätzlich festzulegen, dass die Aufforstungen der Teilbereiche 2-6 gemäß der ordnungsgemäßen Forstwirtschaftschaft (§ 11 NwaldLG) nur mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen sind, wobei das Pflanzgut den Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes entsprechen muss.</p> <p>2. Im Teilbereich 2 war eine Waldpflanzung mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen abgestimmt. Der BPlan sieht jetzt eine Rohdung der Weihnachtsbäume, deren Neuanspflanzung und Entwicklung zu einer dauerhaften Waldfläche vor.</p> <p>3. Bei den Abstimmungsgesprächen wurde darauf hingewiesen, dass ein früher Zeitpunkt der Ersatzaufforstungen, möglichst schon vor der Inanspruchnahme der Waldfäche, besonders gut geeignet ist, die verloren gehenden Waldfunktionen zu ersetzen. Dazu können den Planunterlagen bisher keine Aussagen entnommen werden.</p> |
| d) Im Süden, angrenzend an das Plangebiet, bleibt eine Waldfäche erhalten. Zwischen dem Gewerbegebiet und der verbleibenden Waldfäche wird ein schmaler Streifen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach den Planunterlagen sichert diese Fläche einen ausreichend Abstand zwischen der geplanten Gewerbenutzung und der verbleibenden Waldfäche. Eine Angabe über die Breite der Fläche kann den Planunterlagen zwar nicht entnommen werden, trotzdem wird der Abstand nicht für ausreichend erachtet. Aus Gründen der Verkehrssicherung ist ein Mindestabstand zwischen gewerblicher Bebauung und verbleibender Waldfäche von einer baumfallenden Länge von ca. 40 m erforderlich. Bei Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen kann dem Planvorhaben aus forstlicher Sicht zugestimmt werden. | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird bei dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Bestand von einer Baumlänge von unter 20 m ausgegangen. Die im Flächennutzungsplan dargestellt und Bebauungsplan Nr. 86 entsprechend als Abstand zwischen Wald und möglicher Bebauung festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft hat eine Tiefe von 20 bis 25 m und wird im Zusammenhang mit dem Waldbestand als ausreichend dimensioniert angesehen.</p> |



| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|
| 6 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg | 21.11.2007 a) Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Rastede die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines südlich der Bundesstraße 211 gelegenen Gewerbegebiets zu schaffen. Der ca. 22,6 ha große Geltungsbereich grenzt westlich an das Gewerbegebiet Schafjückenweg an. Im Rahmen von Kompenationsmaßnahmen werden weitere 17,7 ha als Fläche für Wald und 6,5 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. b) Nordöstlich des Planungsgebiets befindet sich in einer Entfernung von etwa 150 m die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Udo Funch. Auf der Hofstelle des Betriebes sind Stallgebäude zum Halten von Mastpferden vorhanden. Nach Angaben des Landwirtes wurde die auf der Hofstelle betriebene Putenmast zwischenzeitlich aufgegeben. Weitere landwirtschaftliche Betriebe sind in der näheren Nachbarschaft des geplanten Gewerbegebiets nicht vorhanden. Aus immissionsfachlicher Sicht bestehen bezüglich der Beurteilung der Geruchsimmisions-Situation keine Bedenken. |
| c) | | Die Umsetzung der vorgenannten Planung bewirkt einen erheblichen Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Da mit dem Eigentümer der potentiellen Gewerbefläche eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. |
| 7 | OOVV Georgstraße 4 26919 Brake | 25.10.2007 Im Bereich des oben genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Versorgungsleitungen des OOVV. Bei der obengenannten Maßnahme ist auf unsere Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen. Versorgungsleitungen dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer an den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. die Vorschriften des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 und der DIN 1998 Punkt 5 sind zu beachten. Sofort sicher gestellt ist, dass durch die geplante Änderung die vorhandenen Versor- |



Gemeinde Rastede

38. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Autobahnkreuz Oldenburg-Nord

7

| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|
| 7 | <p>gungsleitungen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen die oben genannte Änderung keine Bedenken.</p> <p>Evt. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Losen des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p> | <p>19.11.2007</p> |
| 7 | <p>Vielen Dank für die Information zu den oben genannten Vorhaben.</p> <p>EWE NETZ plant den Bau einer Erdgas Hochdruckleitung von Huntdorf nach Leuchtenburg (Gemeinde Rastede). Für dieses Bauvorhaben läuft zurzeit ein Planfeststellungsverfahren. Die geplante Leitung tangiert das Gebiet des B-Planes im südlichen Bereich (Siehe Anlage). Die Schutzstreifenbreite der geplanten Leitung beträgt 8 m (4 m rechts und links der Leitung). Der Schutzstreifen darf weder bebaut noch mit tiefwurzelnden Bäumen bepflanzt werden.</p> <p>Wir bitten Sie, diesen Hinweis im B-Plan Nr. 86 und in der 38. Änderung des FNP mit zu berücksichtigen. Weitere Anmerkungen zu oben genannten Vorhaben haben wir nicht.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Eiting, Telefon (0 44 1) 9995-241 gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Auf die geplante Erdgas Hochdruckleitung wird in der Begründung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen. Der Trassenverlauf inklusive Schutzstreifen wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 86 nachrichtlich übernommen.</p> |
| 8 | <p>Zu den o. a. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest PTI 11, 26119 Oldenburg, Tel. (0 44 1) 2 34-51 29 so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 38. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> |



| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|
| b) | Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Ressorts aus unserem Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zu den o. a. Planungen fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| 9 | Zentrale Polizeidirektion, Kampfmittelbeseitigung Marienstraße 34 30171 Hannover | 14.11.2007 |
| a) | Die alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierungen innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches (siehe Vermerk Kartenunterlage). Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel keine Bedenken. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung unter Pkt. 3.2.9 mit aufgenommen |
| b) | Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt. | Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. |
| 10 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover | 16.11.2007 |
| a) | Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird z. o. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE AG, Postfach 25 40, 26015 Oldenburg. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tief wurzelnden Pflanzenbewuchs freizuhalten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. | Der Anregung wird gefolgt. Der Leitungsträger hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Auf die geplante Erdgashochdruckleitung wird in der Begründung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen. Der Trassenverlauf inklusive Schutzstreifen wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 86 nachrichtlich übernommen |
| b) | Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Gebietes ein Rohstoffgebiet liegt. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Informationen zu den Rohstoffsicherungsfächern sind als Farbplot und auch digital verfügbar. Sämtliche Karten können beim LBEG über Herrn Dr. Bombien (Tel.: 0511-643-3575) bezogen werden. Die Kosten je Messtischblatt belaufen sich für einen Farbplot auf 16,05 € sowie für digitale Karten im arcview-shape-Format auf 34,80 €. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Homepage des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) unter den Portalen >Geologie und >Rohstoffe. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der geänderte Teilbereich 2 (Fläche für Wald liegt) liegt in einem Rohstoffsicherungsgebiet für Sand. Da diese Fläche nicht als Lagestätte 1. Ordnung und auch nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt ist, kommt die Gemeinde in der Abwägung zu dem Ergebnis der Waldkompenstation auf dieser gegenüber der Gesamtausdehnung des Rohstoffsicherungsgebiet untergeordneten Teilfläche den Vorrang einzuräumen. |



| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|
| | Weitere Anregungen oder Bedenken sind aus der Zuständigkeit unseres Hauses nicht vorzubringen. | |
| 11 | Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Ofener Straße 15 26121 Oldenburg | 22.11.2007 a) Gegen die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken, da aus den betroffenen Planungsgebieten selbst keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Der Geestübergang bei Rastede ist allerdings eine ausgesprochen reiche archäologische Landschaft, so dass im überplanteten Gebiet eine überdurchschnittliche Wahrscheinlichkeit von Bodendenkmälern besteht. Dies und die folgenden Anmerkungen sind unter Punkt 3.2.8 in den ersten Teil der Begründung und unter 2.3.3.7 in den Umweltbericht aufzunehmen. Die Teilgebiete 1 und 2 liegen zwar rund 150 bis 200 m östlich eines Grabhügelfeldes (Rastede, FdStNr. 130-139), bei archäologischen Prospektionen vor einigen Jahren wurde allerdings festgestellt, dass sich dieses nicht über die bekannten Hügel hinaus nach Osten erstreckt. Knapp südlich des Teilbereiches 3 ist eine weitere vorgeschichtliche Fundstelle (Rastede, FdStNr. 93) bekannt, die überplante Fläche wurde allerdings in der Vergangenheit bereits soweit abgetieft, dass ehemals vorhandene Bodendenkmale zerstört sein dürften. Teilgebiet 5 befindet sich rund 200 m südöstlich eines weiteren Grabhügelfeldes (Rastede, FdStNr. 1-3). Teilgebiet 6 schließlich hat durch seine Lage am Moorrand und eine weitere Fundstelle südwestlich davon (Rastede, FdStNr. 32) eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit von Bodendenkmälern. Durch den langjährigen Baumschulenbetrieb durften diese aber ebenfalls erheblich gestört, wenn nicht vermichtet worden sein. b) Fünf der sechs Teilläden sollten aufgeforstet werden sollen. Falls dies durch Tiefpflügen vorbereitet werden sollte, kann es zu einer weitgehenden Zerstörung von Bodendenkmälern kommen. In diesem Fall ist eine denkmarechtliche Genehmigung erforderlich, die nur unter Auflagen erteilt werden kann. c) Unter Punkt 3.2.8 des ersten Teils der Begründung wird bereits auf die Meldepflicht bei Bodenfunden hingewiesen. Hier ist unsere Telefonnummer zu ergänzen. |
| | | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und die entsprechenden Angaben ergänzt. |



| Nr. | Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung | |
|-----|---|---|--|
| | | Keine Anregungen und Bedenken hatten: | |
| 1. | IHK Oldenburg, Schreiben vom 20.11.2007 | | |
| 2. | VBN Bremen, Schreiben vom 15.11.2007 | | |
| 3. | E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 29.10.2007 | | |
| 4. | Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 05.11.2007 | | |
| 5. | ExxonMobil Production, Schreiben vom 22.10.2007 (wünscht keine weitere Beteiligung an diesem Verfahren) | | |
| 6. | GLL Oldenburg, Schreiben vom 25.10.2007 (wünscht keine weitere Beteiligung an diesem Verfahren) | | |
| 7. | Landkreis Wesermarsch, Schreiben vom 26.11.2007 (wünscht keine weitere Beteiligung an diesem Verfahren) | | |